

### 3.8.2 NADA: Kinder- und Jugendschutz bei Dopingkontrollen

Auszug aus: „Schweigen schützt die Falschen! Handlungsleitfaden für Fachverbände, informieren – beraten – vorangehen“, LSB NRW, 2014.

Die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) hat in ihrem Standard für Dopingkontrollen genau festgelegt, wie bei Wettkämpfen eine Dopingkontrolle durchzuführen [und] dabei gleichzeitig auf die Einhaltung des Kinder- und Jugendschutzes zu achten ist (1):

#### Zuständigkeit

Die Anti-Doping-Organisation muss, wenn möglich, sicherstellen, dass dem DCO (2) alle Informationen zur Verfügung stehen, die notwendig sind, um die Probenahme bei einem Minderjährigen durchzuführen. Dazu muss, wenn nötig, auch bestätigt werden, dass die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorhanden ist, wenn die Dopingkontrolle bei einer Wettkampfveranstaltung vorbereitet wird. Ziel ist es, sicherzustellen, dass der DCO auch bei Minderjährigen die Abgabe der Probe ordnungsgemäß beobachtet. Minderjährige, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen jedoch die Beobachtung der Probenahme durch den DCO ablehnen.

Minderjährige dürfen während der gesamten Probenahme von einer Begleitperson (Vertrauensperson) oder (falls vorhanden) dem gesetzlichen Vertreter begleitet werden. Sofern der Minderjährige dies nicht wünscht, beobachtet die Begleitperson (Vertrauensperson) oder (falls vorhanden) der gesetzliche Vertreter die Abgabe der Urinprobe selbst nicht. Selbst wenn der Minderjährige eine Begleitperson (Vertrauensperson) ablehnt, entscheidet die Anti-Doping Organisation und/oder der DCO, ob ein Dritter bei der Benachrichtigung und/oder Probenahme des Athleten anwesend sein sollte.

Bei Minderjährigen bestimmt der DCO, wer neben dem Personal zur Probenahme während der Probenahme anwesend sein darf, d.h. eine Begleitperson (Vertrauensperson) oder (falls vorhanden) der gesetzliche Vertreter des Minderjährigen, um die Probenahme zu beobachten (und den DCO, wenn der

Minderjährige die Urinprobe abgibt, wobei er die Abgabe der Urinprobe selbst nicht direkt beobachtet, sofern der Minderjährige dies nicht wünscht), sowie der Zeuge des DCOs , um den DCO zu beobachten, wenn der Minderjährige die Urinprobe abgibt, ohne dass der Zeuge die Abgabe der Probe direkt beobachtet, es sei denn, der Minderjährige wünscht dies. Der DCO und/oder Chaperon (3), der die Abgabe der Probe bezeugt, hat dasselbe Geschlecht wie der Athlet, der die Probe abgibt.

Der DCO sorgt für einen ungehinderten Blick darauf, wie die Probe den Körper des Athleten verlässt, und beobachtet die Probe nach der Abgabe bis sie sicher versiegelt ist. Der DCO legt darüber schriftlich Zeugnis ab. Um einen ungehinderten Blick auf die Abgabe der Probe zu erhalten, weist der DCO den Athleten an, Kleidung, die den ungehinderten Blick auf die Abgabe der Probe verdeckt, abzulegen oder sie entsprechend zu richten. Nach Abgabe der Probe stellt der DCO auch sicher, dass der Athlet zum Zeitpunkt der Abgabe keinen zusätzlichen Urin abgibt, der im Sammelbehälter hätte sichergestellt werden können.“

- 1) NADA – Nationale Anti Doping Agentur (Hrsg.) (2010): Standard für Dopingkontrollen der Nationalen Anti Doping Agentur Deutschland, Bonn, Version 2.0
- 2) DCO heißt Doping Controll Officer. In der Regel ist dies der Arzt.
- 3) Ein Chaperon (franz. „Anstandsdame“) ist ein Helfer des Anti- Dopingkommissars bei Sportwettkämpfen.